

Hygienemaßnahmen bzgl. Corona für Einrichtungen und Angebote der Jugendförderung Mannheim

(in der Fassung vom 7.7.2020)

Der vorliegende Hygieneplan dient als Grundlage zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den jeweiligen Einrichtungen/Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Abteilung Jugendförderung im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt. Alle Beschäftigten sind aufgefordert, den Hygieneplan zu berücksichtigen und die Besucher*innen zur Einhaltung der Hygieneregeln anzuhalten.

Ausreichende und für die Zielgruppe gut verständliche Aushänge zu den Themen Abstand, Husten- und Niesetikette sowie Händereinigung sind an den entsprechenden Orten gut sichtbar anzubringen. Die Versorgung mit Hygiene, Reinigungs- und Desinfektionsmaterialien muss geregelt und sichergestellt sein.

Grundsätzliche Hygiene-Regeln/wichtigste Maßnahmen (für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen)

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.
- **Pro Angebot mit registrierten Teilnehmenden gilt eine max. Gruppengröße von 100 Personen.**
- **Im Offenen Treffpunktbereich ist die Dokumentation von Teilnehmenden nicht erforderlich.** Es gilt eine **max. Gruppengröße von 20 Personen (inkl. Betreuende.)**
- Bei **Angeboten im öffentlichen Raum** darf die **Gesamtzahl der Teilnehmer*innen 20 Personen** (inkl. Betreuungspersonen) nicht überschreiten.
- Regelungen zum Ausschluss von der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten:
 - Wer **Symptome eines Atemwegsinfekt** oder **erhöhte Temperatur** aufweist und/oder im **Kontakt zu einer mit SARS-COV-2 infizierten Person** steht oder stand (wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind) sowie **besonders**

gefährdete Kinder/Jugendliche mit Vorerkrankungen (z.B. Erkrankung der Lunge, Mukoviszidose, Krebs, Organspende ...) dürfen die Einrichtung nicht betreten und sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

- Wo immer möglich, ist ein **Abstand von 1,5 Metern** einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren (Abstandsempfehlung). Eine Maskenpflicht besteht nicht. Sobald die Abstandsempfehlung dauerhaft nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Entscheidend ist vor allem, dass die Teilnehmenden nicht längere Zeit im dichten Kontakt sind, dabei steigt das Ansteckungsrisiko deutlich. Besondere Bestimmungen gelten für sportliche Aktivitäten (s.u.).

Anforderung	Empfehlung/Hygienehinweis
Raumhygiene Lüftung der Räume Anordnung des Mobiliars Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können. • Regelmäßiges stündliches Stoßlüften in geschlossenen Räumen und nach einem Angebot bzw. zwischen Angeboten. • Direktes Gegenüber- oder nahes Beisammensitzen soll vermieden werden, ggf. Einzeltische. • Nicht genutzte freie Stühle sind aus Gründen der Abstandsempfehlung beiseite zu räumen. • Die Handkontaktflächen der Einrichtung sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. • Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material, Möbel (Spielgeräte, Controller, Computerzubehör, Theke, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
Hygiene im Sanitärbereich	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. • Toilettenräume sind täglich zu reinigen und es ist ein zusätzlicher Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. • In Sanitärräumen ist besonders auf den Abstand zu achten, ggf. geregelter bzw. einzelner Gang in die Räumlichkeit.
Lebensmittel und Getränke	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Zubereitung von Speisen in kleinen Gruppen bis max. 5 Personen ist möglich • Für die Zubereitung von Speisen gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygienestandards. Besonderer Augenmerk liegt auf: keine Selbstbedienung, kein Büffet, Handdesinfektion, Hände waschen, bei der Zubereitung von Speisen Einweghandschuhe und Gesichtsmasken und Kochschürze anziehen, den Arbeitsplatz desinfizieren und mit Wasser reinigen. . • Bereits zubereitete abgepackte Speisen, belegte Brötchen, Obst und Getränke können unter Berücksichtigung der o.g. Hygienemaßnahmen angeboten werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgebrachte Speisen sind zulässig. • Für einen Café-, Theken- und Küchenbetrieb ist die jeweils gültige Verordnung zur Gastronomie zu beachten.
Betretten der Einrichtung/Wegeführung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. • Markierungen, Hinweisschilder, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen sind in verständlicher Form anzubringen, um einen kontrollierten Zugang zu ermöglichen. • Informationen über die geltenden Regeln werden vorgehalten. • Es ist hinzuwirken, dass sich keine größeren Gruppen im Außenbereich vor dem Angebot treffen bzw. aufhalten.
Infektionskette/Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Eine verbindliche Dokumentation der Teilnehmenden und Betreuenden von Gruppenangeboten wird erstellt. Folgende Daten müssen erhoben werden: Name und Vorname, Bezeichnung des Angebotes, Datum, Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmer*innen. • Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären. • Die Daten sind vier Wochen lang nach Ende des Angebotes „zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde“ aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten. • Eine schriftliche Selbsterklärung zum Gesundheitszustand ist nicht erforderlich! Es genügt, mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und anzusprechen, falls Krankheitssymptome beobachtet werden.
Angebote/sportliche Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Angebote soll ein Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen eingehalten werden (Abstandempfehlung), davon ausgenommen sind Sport, Spiel und Übungssituationen in Rahmen von festen Gruppenangeboten. • Es können nur Räume genutzt werden, in denen die Hygieneregeln gewährleistet werden können. • Alle Angebote sind von Betreuungspersonal zu begleiten. • Sportliche Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sind am besten in den Außenbereich oder ins Freie zu verlagern. • Es gelten ansonsten die Bestimmung der Corona-Verordnung Sport vom 25 Juni 2020 des Kultus- und Sozialministeriums.
Musik und Gesang:	Angebote in Musik und Gesang können unter folgenden Auflagen wieder aufgenommen werden:

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine maximale Zahl von 20 Personen (inkl. Betreuende) wird nicht überschritten. • Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen wird eingehalten • Teilnehmende sowie Betreuer*innen sollen sich nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person aufhalten, ggf. ist eine durchsichtige Schutzwand zu installieren. Bei Bandproben müssen Sänger*innen in eigenes Mikrofon mitringen und das gegebenenfalls genutzte Mikrofonstativ anschließend desinfizieren. • Beim Unterricht mit Blasinstrumenten sind die Regeln der Corona-Verordnung für Musikschulen anzuwenden. <p>(Grundlage ist die Corona-Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen vom 25. Juni 2020.</p>
Angebote mit Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Regeln der jeweiligen Beherbergungsbetriebe. In anderen (Bundes-)Ländern gelten andere Regeln, vorher Informationen einholen. • Im Vorfeld wird das jeweils zuständige Gesundheitsamt und das lokale Ordnungsamt über Zeitraum und Ort des Angebots zu informiert • Im Angebot selbst gilt eine Abstandsempfehlung von 1,5 m nicht. Im öffentlichen Raum muss der Abstand zu anderen Personen eingehalten werden. Bei An- und Abreise gilt die Maskenpflicht. • Schlafräume oder Zelte sollten nicht für Aktivitäten genutzt werden. Tagsüber sollten sie gut gelüftet werden. Für schlechtes Wetter sollen gut belüftete, überdachte Flächen zur Verfügung stehen. • Die Belegung von Schlafräumen und Zelten soll während dem Angebot gleich bleiben. • Seitens des Anbieters sollen möglichst viele Übernachtungsräume / Zelte zur Verfügung gestellt werden. • Erziehungsberechtigte müssen vorher darüber informiert werden, dass während der Übernachtung die Abstandsempfehlung ggfs. nicht eingehalten werden kann. • Eine Selbstversorgung des Angebots ist grundsätzlich möglich. Es gelten die Hygienebestimmungen. • Die Anbieter müssen ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchmanagement erweitern, dabei ist für jedes Angebot eine verantwortliche Person zu benennen und zu schulen, die vor Ort ist.
Vermietung/ Raumüberlassung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen findet vorerst nicht statt. • Ehrenamtliche in selbstorganisierten Gruppen und Kooperationspartner können Räume wieder nutzen, wenn sie sich verpflichten, das Hygienekonzept zu beachten.

Personal	<ul style="list-style-type: none">• Durch die Einrichtung ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.• Hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.• Haupt- und ehrenamtliche Betreuungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen keine Angebote übernehmen.• Haupt- und ehrenamtliches Betreuungspersonal ist über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, veränderte Arbeitsabläufe und Vorgaben durch die SARS-COV-2-Pandemie zu informieren und angehalten diese umzusetzen.• Um Infektionsgefährdung zu minimieren, ist ggf. ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten.• Die Regelungen werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen werden. Auf die gemeinsame Einhaltung soll pädagogisch hingewirkt werden.
-----------------	---

Mannheim, 7.7.2020

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Abteilung Jugendförderung